

Die Realisierung von Anordnungen des Naturschutzrechtes im Odenwaldkreis

Dokumentation von Anordnungen

Im Odenwaldkreis sind (Stand 01.03.2021) in der Datenbank <http://natureg.hessen.de> unter der Auswahl ‚Kompensationsflächen‘ 2361 Maßnahmen gelistet. Die Rubrik ‚Ökokonto‘ enthält einen Eintrag.

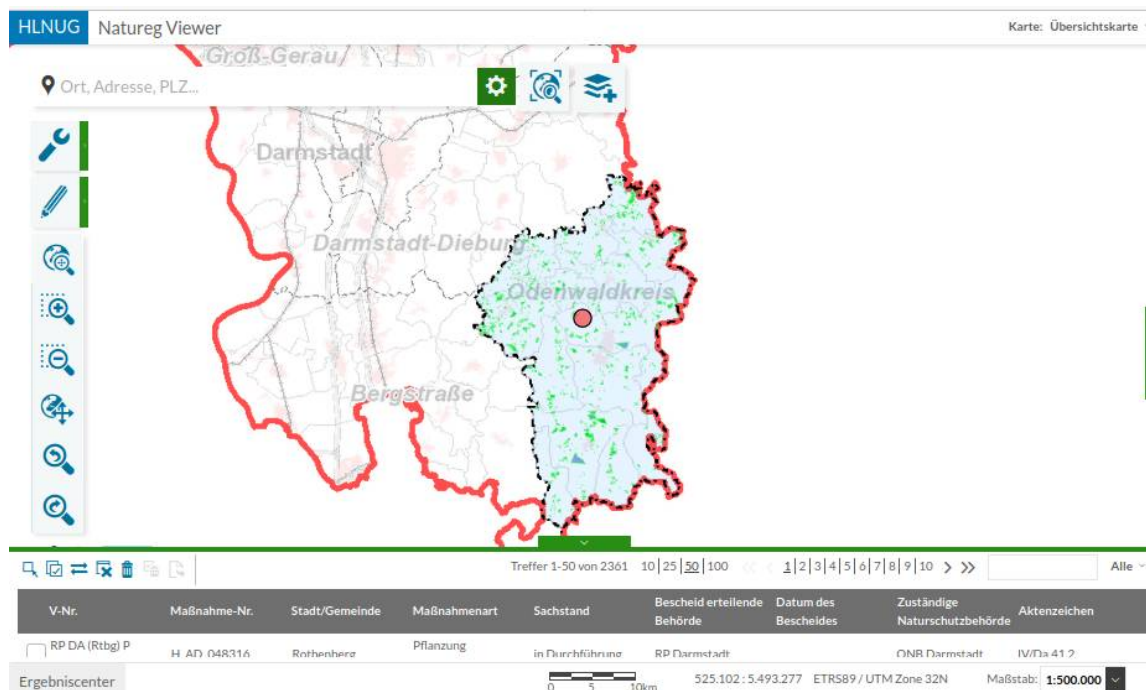


Abbildung 1: Datenbestand von natureg für den Odenwaldkreis 01.03.2021

Der BUND Odenwald hat diese 2361 Anordnungen zwischen dem 14.02.2021 und dem 01.03.2021 aufgerufen und den Realisierungsgrad anhand der in der Datenbank enthaltenen Luftbilder (Stand Sommer 2018) abgeschätzt. In Zweifelsfällen wurden die Luftbilder des Geoportals (<http://geoportal.hessen.de>) mit Stand Sommer 2019 herangezogen. Da sich einige der Maßnahmen über mehrere Grundstücke erstrecken und in vielen Fällen mehrere Maßnahmen

dasselbe Grundstück betreffen, ist eine eindeutige Korrelation zwischen Maßnahmen und Grundstücken nicht herstellbar.

Ergebnisse

Wir beziehen unsere Aussagen auf 2.344 Datensätze, die wir aus natureg gewonnen haben.

Alter der Maßnahmen

Die Datenbank enthält nur bei 15% der Fälle das Bescheiddatum. Damit sind Aussagen über die Schnelligkeit, mit der Bescheide erfüllt werden, kaum zu treffen.

Projekte	2344	100%
mit Bescheiddatum	347	15%
ohne Bescheiddatum	1997	85%

Das Alter der Bescheide variiert zwischen 1981 und 2019. Aus 2020 ist kein Bescheid datiert. Ein knappes Viertel der Bescheide mit Datum sind jünger als 5 Jahre, ein gutes Viertel sind älter als 20 Jahre.

Bescheiddatum	347	100%
2019	11	3%
2018	1	0%
2017	10	3%
2016	50	14%
2015	9	3%
2010-2014	84	24%
2000-2009	85	24%
1990-1999	66	19%
1981-1989	31	9%

Autor der Maßnahmen

Die Datenbank nennt die Stelle, die den Bescheid für die jeweilige Maßnahme herausgegeben hat.

Bescheid von	2344	100%
UNB Odenwaldkreis	1200	51%
Kreisausschuss, Magistrat	641	27%
Gemeindevorstand / Magistrat	201	9%
HLBG	121	5%
Kreisausschuss, Magistrat - Bau	97	4%
RP Darmstadt	68	3%
6 weitere Stellen	16	1%

Die Unterscheidung der Kategorien 2 und 3 der obigen Liste erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Es ist unklar, in welcher der beiden Zeilen Maßnahmen auftreten sollten, die von einer Gemeinde angeordnet oder vereinbart wurden. Die Verfahrensnummern lassen diese Unterscheidung nicht zu.

Natureg gibt folgenden Hinweis zur Kategorie ‚Gemeindevorstand / Magistrat‘:

Kompensationsmaßnahme, die in Bauleitplänen (Bebauungspläne) der Städte und Gemeinden festgesetzt wurde.

Demnach wären 201 Maßnahmen im Datenbestand enthalten, für deren Realisierung ausschließlich die Kommunen verantwortlich sind.

Zuständigkeit

zuständig	2344	100%
UNB Odenwaldkreis	2141	91%
ONB RP Darmstadt	194	8%
unbekannt	9	0%

Aus den Daten wird nicht deutlich, ob die Rechtslage des Baugesetzbuches für die Zuständigkeit für Maßnahmen gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB in der Datenbank abgebildet wird.

Natureg gibt folgende Hinweise:

Verantwortlich für die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher eines Eingriffs (vgl. §15 (2) BNatSchG).

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. § 15(4) BNatSchG).

Die Angaben über die Zuständigkeit sind für die oben genannten 201 Maßnahmen, die allein der Zuständigkeit der Kommunen unterliegen, in der Datenbank nicht korrekt.

Art der Maßnahme

Die Datenbank gibt mit einem Stichwort Auskunft über den Inhalt der Maßnahme.

Art der Maßnahme	2344	100%
Pflanzung Obstbäume	718	31%
Pflanzung Laubbäume	699	30%
Streuobst Neuanlage	249	11%
Gebüsch, Hecke Neuanlage	198	8%
Grünland Extensivierung	72	3%
Sukzession	53	2%
alles andere	355	15%

80% aller Maßnahmen haben die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern in irgendeiner Form zum Inhalt. Es werden sowohl Einzelbäume genannt als auch die Anlage ganzer Flächen z.B. Streuobstwiese.

In der Rubrik ‚alles andere‘ werden 39 weitere Maßnahmen zusammengefasst, die von der Gestaltung eines Waldrandes über die Vernässung einer Wiese bis zur Anlage einer Aufstiegshilfe für Fische reichen.

Erfolgskontrolle

Der Abgleich zwischen dem Ziel der Maßnahme und den Luftbildern kann durch die Öffentlichkeit, die keinen Zugang zu den Akten der Behörden hat, nur schlaglichtartig geleistet werden. Allerdings ist das Vorhandensein von Bäumen und Sträuchern im Gelände durch die Luftbildauswertung einigermaßen sicher zu leisten. Berücksichtigt man zudem, dass die verwendeten Luftbilder zwischen einem und zwei Jahren alt sind, können zumindestens Ansatzpunkte für vertiefende Nachforschungen gefunden werden.

Unsere Beurteilung erfolgte mit einer dreiwertigen Skala **positiv** - **möglicherweise positiv** - **negativ**.

Wir haben in Zweifelsfällen die Bewertung ‚möglicherweise positiv‘ gewählt, zum Beispiel wenn auf einem großen Grundstück eine kleine Teilfläche für eine Maßnahme dargestellt wurde und diese Teilfläche zwar frei von Bewuchs war, aber daneben auf der Parzelle Bäume zu erkennen sind. Auch Beurteilungen über Extensivierungsmaßnahmen sind in vielen Fällen durch das Luftbild nicht eindeutig zu finden. Nur wenn sich deutliche Unterschiede in der Bewirtschaftung zeigen, konnte eine positive Wertung getroffen werden.

Maßnahmen im Wald konnten in keinem Fall durch den Luftbildvergleich bewertet werden, Maßnahmen am Waldrand oder Neuanpflanzungen jedoch schon.

Ort	Anzahl	gesehen	positiv	möglicher- weise positiv	negativ	nicht gesehen
Odenwaldkreis	2456	2436	855	766	815	20
		100%	35%	31%	33%	

Die Anzahl unserer Bewertungen ist um 116 größer als die Zahl der Maßnahmen in natureg, weil wir bei einigen Maßnahmen Beurteilungen für die verschiedenen betroffenen Grundstücke erstellt haben.

Die Anzahl der negativ-Bewertungen ist mit einem Drittel aller Fälle erheblich. Wenn man die Altersstruktur der Bescheide berücksichtigt sind die Defizite bei der Überwachung der Maßnahmen deutlich und nicht vernachlässigbar.

Die positive Bewertung hat mit 35% aller Fälle den größten Anteil. Beim verbleibenden Drittel der Fälle kann über Durchführung oder Defizit nur nach einer Besichtigung vor Ort oder durch Akteneinsicht entschieden werden. Damit sind für 64% aller Umwelt-Maßnahmen im Odenwaldkreis weitere behördliche Aktivitäten zur Erfolgskontrolle von angeordneten Maßnahmen notwendig.

Die Kommunen

Das Ergebnis für den Odenwaldkreis ist nicht erfreulich, war aber in der Fachwelt zu erwarten. Eine rechtliche Würdigung sollte unbedingt erfolgen.

Die Resultate für die 12 Kommunen des Kreises fallen in der Gesamttendenz ähnlich aus, zeigen aber doch Unterschiede, die einer Erklärung bedürfen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kommunen nach den beiden Tälern von Mümling und Gersprenz von Norden nach Süden aufgeführt.

Ort	Anzahl	gesehen	positiv	möglicher- weise positiv	negativ	nicht gesehen
Breuberg	204	204	54	73	77	0
	100%	100%				0%
		100%	26%	36%	38%	
Höchst i. Odw.	139	137	32	49	56	2
	100%	99%				1%
		100%	23%	36%	41%	
Lützelbach	148	148	38	29	81	0
	100%	100%				0%
		100%	26%	20%	55%	
Bad König	135	135	51	34	50	0
	100%	100%				0%
		100%	38%	25%	37%	
Michelstadt	230	230	83	93	54	0
	100%	100%				0%
		100%	36%	40%	23%	
Erbach	158	158	41	59	58	0
	100%	100%				0%
		100%	26%	37%	37%	
Oberzent	497	480	177	157	146	17
	100%	97%				3%
		100%	37%	33%	30%	
Brensbach	99	99	32	11	56	0
	100%	100%				0%
		100%	32%	11%	57%	
Fränkisch-Crumbach	76	76	32	29	15	0
	100%	100%				0%
		100%	42%	38%	20%	
Reichelsheim	502	501	194	143	164	1
	100%	100%				0%
		100%	39%	29%	33%	
Mossautal	191	191	99	66	26	0
	100%	100%				0%
		100%	52%	35%	14%	
Brombachtal	77	77	22	23	32	0
	100%	100%				0%
		100%	29%	30%	42%	

Die Kommunen können in folgende Reihung gebracht werden:

Reihenfolge nach größtem Anteil ‚negativ-Bewertung‘.

Ort	Anzahl	positiv	möglicher- weise positiv	negativ
Brensbach	99	32 32%	11 11%	56 57%
Lützelbach	148	38 26%	29 20%	81 55%
Brombachtal	77	22 29%	23 30%	32 42%
Höchst i. Odw.	139	32 23%	49 36%	56 41%
Breuberg	204	54 26%	73 36%	77 38%
Erbach	158	41 26%	59 37%	58 37%
Bad König	135	51 38%	34 25%	50 37%
Reichelsheim	502	194 39%	143 29%	164 33%
Oberzent	497	177 37%	157 33%	146 30%
Michelstadt	230	83 36%	93 40%	54 23%
Fränkisch-Crumbach	76	32 42%	29 38%	15 20%
Mossautal	191	99 52%	66 35%	26 14%

In Brensbach und Lützelbach sind danach über die Hälfte aller Maßnahmen negativ gewertet worden, d.h. eine Realisierung lässt sich aus den Luftbildern nicht erkennen.

Brombachtal, Höchst i. Odw., Breuberg und Erbach folgen mit Anteilen um 40% unerledigter Maßnahmen.

In Reichelsheim und Oberzent beträgt dieser Anteil ca. 30%. Die beiden Gemeinden stellen 1.000 Fälle in der Datenbank und zeigen auf, dass selbst bei einer Vielzahl von Maßnahmen eine ‚Ausfallquote‘ von ‚nur‘ einem Drittel erreichbar ist.

Fränkisch-Crumbach und Mossautal schneiden mit bis zu 20% vergleichsweise gut ab.

Wenn man annimmt, dass die Hälfte unserer Bewertungen ‚möglicherweise positiv‘ doch zu einer ‚negativ-Bewertung‘ führt, ändert sich obige Reihenfolge .

Woher die aufgezeigten Unterschiede resultieren, kann aus der Art der Recherche nicht ermittelt werden.

Ort	
Lützelbach	65%
Brensbach	62%
Höchst I. Odw.	58%
Brombachtal	56%
Breuberg	56%
Erbach	55%
Bad König	50%
Reichelsheim	47%
Oberzent	45%
Michelstadt	44%
Fränkisch-Crumbach	39%
Mossautal	31%

Die Annahme, die Hälfte der unentschiedenen Fälle würde zu einer negativ-Beurteilung führen, ergibt nicht sehr auffällige Verschiebungen. Einige der Gemeinden an der Tabellenspitze wechseln die Plätze. Im Mittelfeld und am Tabellenende bleibt auch alles wie vorher.

Maßnahmen in kommunaler Verantwortung

Die 201 Maßnahmen in kommunaler Zuständigkeit haben folgendes Ergebnis:

Ort	Anzahl Kategorie Gemeinde- vorstand/- Magistrat	gesehen	positiv	möglicher weise positiv	negativ	nicht gesehen
Breuberg	87	87	12	27	48	0
	100%	100%				0%
		100%	14%	31%	55%	
Lützelbach	21	21	9	2	10	0
	100%	100%				0%
		100%	43%	10%	48%	
Höchst i. Odw.	42	42	13	14	15	0
	100%	100%				0%
		100%	31%	33%	36%	
Oberzent	40	40	13	19	8	0
	100%	100%				0%
		100%	33%	48%	20%	
Michelstadt	8	8	7	0	1	0
	100%	100%				0%
		100%	88%	0%	13%	
Fränkisch-Crumbach	10	10	2	7	1	0
	100%	100%				0%
		100%	20%	70%	10%	
Odenwaldkreis	208	208	56	69	83	0
	100%	100%				0%
		100%	27%	33%	40%	

Aus Bad König, Erbach, Brensbach, Mossautal, Brombachtal und Reichelsheim liegen keine Daten aus kommunalen Planungen vor.

Die ‚negativ‘-Bewertungen der Kommunalprojekte in Breuberg, Lützelbach und Höchst i. Odw. lassen den Schluss zu, dass in diesen drei Kommunen die Überwachung der örtlichen Maßnahmen erhebliche Mängel aufweist. Diese Gemeinden können stellvertretend für die in den Verwaltungen verbreitete Ansicht stehen, man sei für Natur- und Umweltschutzprojekte nicht zuständig. Grob die Hälfte aller kommunaler Maßnahmen sind nach unserer Kenntnis nicht oder nicht im erforderlichen Umfang realisiert.

Auch die Aufforderung und Information des Landrates aus dem Frühjahr 2019 hat an dieser Einstellung offenbar nichts geändert. Die Hälfte der Kommunen weist in natureg am 01.03.2021 keine kommunalen Umweltmaßnahmen aus. Wenn 40% der kommunalen Projekte der anderen Hälfte der Kommunen im Odenwaldkreis eine ‚negativ‘-Bewertung erhalten, dann ist eine rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts sowohl für die Kommunen als auch für den Kreis unumgänglich.

Schlussfolgerungen

Unsere Untersuchung des Datenbestandes 2021 der Internetplattform ‚natureg‘ der hessischen Landesregierung für den Odenwaldkreis wirft mehrere Fragen auf.

Warum existieren deutliche Unterschiede in den Kommunen?

Wenn es zutrifft, dass alle gefundenen Maßnahmen in die Zuständigkeit von UNB und ONB fallen, dann sind diese Unterschiede nicht ohne weiteres erklärbar.

Da die Kommunen auf die Durchsetzung der Maßnahmen der anderen Behörden keinen Einfluss haben, kommt ihr Mitwirken oder Nicht-Mitwirken als Begründung kaum in Frage.

Es könnten Haltungsunterschiede bei der Bevölkerung dazu führen, dass in einer Kommune Maßnahmen der Naturschutzbehörden eher auf Ablehnung stoßen als in anderen Kommunen. Derartige Prozesse sind im Odenwaldkreis bekannt. So wurde 2008 die Abschaffung des Naturparks Bergstraße-Odenwald begrüßt, weil damit die Rechtsposition der Naturschutzbehörden bei der Verfolgung illegaler Bauten im Außenbereich obsolet wurde. Es könnte sein, dass hierdurch der Eindruck verfestigt wurde, man könne Maßnahmen dieser Behörde künftig eher ignorieren als befolgen.

Allerdings zeigen viele positiv-Beispiele auch das Gegenteil bei privaten Eigentümern.

Wo sind die Maßnahmen, die Kommunen aufgrund von Ortssatzungen und Bebauungsplänen in natureg einstellen müssen?

Wir haben bei unserer Recherche 208 Einträge gefunden, die diese in §9 BauGB eindeutig geregelte Zuständigkeit der Kommunen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bestätigen könnten. Die Datenbank gibt zwar einen Hinweis auf die Urheberschaft von Gemeindevorständen oder Magistraten, aber die Bezüge zu den jeweiligen Ausgangsplanungen lassen sich nicht herstellen.

Es ist dringend erforderlich, den Bezug zwischen einer Ausgleichsfläche und dem Bebauungsplan, der sie festsetzt, in natureg sichtbar zu machen. Dies kann derzeit nur durch Einsichtnahme in die Pläne und das Heraussuchen der Ausgleichsflächen geleistet werden.

Die in der Presse bekannt gemachte Aktivitäts- und Berichtspflicht, die der Landrat des Odenwaldkreises im Frühjahr 2019 den Kommunen mit Fristsetzung zum 15. Dezember 2019 auferlegt hat, lässt sich in natureg nicht für alle Kommunen nachvollziehen. Die in Hintergrundinformationen (T37, T38) enthaltene Zuständigkeit sollte auch in der Datentabelle eindeutig ablesbar sein. Die Hälfte der Kommunen hat die Aufforderung des Landrats zum 01.03.2021 – also 1 Jahr nach Fristablauf – offenbar nicht befolgt.

Die gesetzliche Anforderung des §5 HUIG vom 14.12.2006 wird im Odenwaldkreis nicht eingehalten. Im Gesetz werden Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen gefordert. Für Bürgerinnen ist die derzeitige Angabe der Zuständigkeit irreführend. Es muss in der Bekanntmachung solcher Daten leicht erkennbar sein, aufgrund welcher gesetzlicher Regelung eine Maßnahme für den Umweltschutz angeordnet wurde und wer für ihre Realisierung verantwortlich ist. Das Weglassen z.B. des Bescheid datums in 85% der Fälle lässt einen der bedeutendsten Anhaltspunkte für Kontrollen unerwähnt.

Damit haben nach der Einschätzung des BUND alle Bürgermeister des Landkreises – in jeweils unterschiedlicher Schwere – gegen die Verpflichtung der Hessischen Gemeindeordnung verstoßen. Diese regelt in §4, dass die Gemeinden Aufgaben zu erfüllen haben, die ihnen durch Anweisung übertragen werden. Die Gesetzgebung des Bundes und des Landes erscheint uns als solche Anweisung.

Außerdem haben die Bürgermeister bei ihrer Amtseinführung die Verpflichtung übernommen, die Gesetze des Bundes und des Landes zu achten und ihnen Geltung zu verschaffen.

Wir sehen im Umweltinformationsgesetz des Landes Hessen und in der Realisierung kommunaler Umweltmaßnahmen in Bebauungsplänen eine solche Verpflichtung.

Die Defizite in der Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen belaufen sich in der Größenordnung auf ein Drittel aller Maßnahmen, bei den kommunalen Maßnahmen ist dieser Anteil kreisweit noch größer. Dies belegt ein gravierendes Problem der Kontrolle und Durchsetzung von gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz.



Aufgestellt, Höchst i. Odw., den 02.03.2021

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

Die Recherche wurde durchgeführt von Claudia Wasmund, Brigitte Zeller-Jäpel, Michael Flath, Hans Hofferberth, Dr. Andreas Kunz, Martin Laval, Harald Hoppe, NN